

CK RECHT; VERWALTUNG

CKA Recht, Rechtswissenschaft

Personale Informationsmittel

Richard THOMA

AUFSATZSAMMLUNG

09-1/2 *Rechtsstaat - Demokratie - Grundrechte* : ausgewählte Abhandlungen aus fünf Jahrzehnten / Richard Thoma. Hrsg. und eingel. von Horst Dreier. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2008. - LXXXI, 606 S. ; 24 cm. - S. 559 - 576 Schriftenverzeichnis Richard Thoma. - ISBN 978-3-16-149764-3 : EUR 99.00
[#0470]

Richard Thoma (1874 - 1957) zählt zu den bedeutenden deutschen Staatsrechtslehrern des 20. Jahrhunderts; eine gelungene Auswahl von zwanzig seiner Schriften, entstanden zwischen 1910 und 1953, hat Horst Dreier für diesen Sammelband zusammengestellt. Thomas früheste Veröffentlichungen fallen noch in die Zeit des Kaiserreiches, sein letzter im vorliegenden Band abgedruckter Text ist ein *Rechtsgutachten betreffend die Stellung des Bundesverfassungsgerichts* aus dem Jahre 1953. Sein berufliches Wirken als Staatsrechtslehrer vollzog sich im wesentlichen an zwei Universitäten: Heidelberg, als Nachfolger von Georg Jellinek (1911 - 1928) und Bonn (1928 - 1945). Thomas erste Jahre in Heidelberg waren unter anderem durch einen intensiven Austausch mit Max Weber gekennzeichnet. Nach 1945 war der mittlerweile Emeritierte unter anderem zwar gefragter Ratgeber des Parlamentarischen Rates, scheute sich aber auch nicht, das fertige Produkt, das Grundgesetz, kritisch zu würdigen. Seine Charakterisierung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes als „Schlußstein“ im „Gewölbe des Rechtsstaates“ (S. XIV) ist zum geflügelten Wort geworden, wie auch seine Wendungen vom „hinkenden Parlamentarismus“ oder vom „labilen“ Rechtsstaat (S. XV). Und am Rande leistete Thoma auch einen nicht zu unterschätzenden technischen Beitrag bei der Errichtung des Bundesverfassungsgerichts, das seine Bibliothek zu großen Teilen erwerben konnte.

In der Weimarer Republik zählte (der der DDP angehörende) Thoma im Lager der Staatsrechtslehrer zu den wenigen überzeugten Anhängern der neuen demokratischen Staatsordnung. Das von ihm gemeinsam mit Gerhard Anschütz herausgegebene *Handbuch des deutschen Staatsrechts* (1930 - 1932),¹ gehört bis heute zu den staatsrechtlichen Klassikern über

¹ *Handbuch des deutschen Staatsrechts* / [in Verbindung mit C. Bilfinger ... hrsg. von Gerhard Anschütz und Richard Thoma]. - Tübingen : Mohr Siebeck. - ISBN 3-16-147011-7. - Bd. 1. - Unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. Tübingen, Mohr,

die Weimarer Republik, das zugleich (ungewollt) auch eine umfassende Bilanz der Staatlichkeit der ersten deutschen Republik zieht. Nicht ohne Grund enthält der anzuzeigende Band vier Beiträge Thomas (von insgesamt sieben) aus diesem Handbuch: *Das Reich als Bundesstaat*, *Das Reich als Demokratie*, *Die Funktionen der Staatsgewalt* : Grundbegriffe und Grundsätze, *Das System der subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten*. Aus der Weimarer Zeit stammen acht weitere Beiträge aus den Jahren 1922 bis 1929, darunter *Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff* (1923), *Die Reform des Reichstags* (1925), *Zur Ideologie des Parlamentarismus und der Diktatur* (1925), *Sinn und Gestaltung des deutschen Parlamentarismus* (1929).

Im Dritten Reich gehörte Thoma „zu den nicht gerade zahlreichen Staatsrechtslehrern, die sich ... nicht haben kompromittieren lassen“ (S. XXVIII). Er beschränkte sich in seinen Vorlesungen im wesentlichen auf „politisch unverfänglichere verwaltungsrechtliche Themen“ und auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte; „wissenschaftlich aber verstummte Thoma weitgehend“ (S. XXIX). Neben einer von der Fachwelt sachlich mit großer Zurückhaltung rezipierten, des weiteren als „politischer Fehltritt“ (Ernst Friesenhahn, S. XXXII) bewerteten Arbeit über ***Die Staatsfinanzen in der Volksgemeinwirtschaft*** (1937) veröffentlichte er nur noch die im anzuzeigenden Band abgedruckte, im Rahmen der Kriegsvorträge der Universität Bonn 1941 gehaltene Rede *Die Völkerrechtsakte der Knechtung und Befreiung der Rheinlande nach dem Weltkrieg*. Nachdem die Nazis gemerkt hatten, daß in dieser Rede Gustav Stresemann als entscheidende Figur für die Befreiung der Rheinlande herausgestellt wurde, unterband der Rektor der Universität Bonn den weiteren Verkauf der Schrift, die Restauflage wurde eingestampft (allerdings hatte Thoma bereits seine Freiexemplare in der Fachwelt gestreut). Fünf Beiträge aus den Jahren 1948 bis 1953 schließen die Auswahl ab, darunter eine *Kritische Würdigung des vom Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates beschlossenen und veröffentlichten Grundrechtskatalogs* (1948) und *Über die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland* (1951). Drucknachweise der einzelnen Beiträge, ein *Schriftenverzeichnis Richard Thoma* (elf selbständige Veröffentlichungen, 44 Aufsätze, 18 Zeitungsartikel, 80 Rezensionen, fünf Urteilsammlungen, 40 Rechtsgutachten, drei Herausgeberschaften, 15 sonstige Veröffentlichungen; S. 559 - 576), *Personenregister* und *Sachregister* erschließen den Band. Unter der Überschrift „*Unbeirrt von allen Ideologien und Legenden*“ führen rund 70 Druckseiten umfassende *Notizen* des Herausgebers Horst Dreier kenntnisreich und umfassend in Leben und Werk Richard Thomas ein.

Die Präsentation der an verstreuten und nicht immer leicht zugänglichen Orten erschienenen Beiträge in einem handlichen Band hilft einem bereits lange beklagten Mangel ab. Wesentliches Anliegen ist es, zentrale Abhandlungen Thomas in einer ihrer Bedeutung angemessenen Weise zu präsen-

tieren und dadurch deren anhaltende Rezeption in der Rechtswissenschaft zu fördern. Die ausgewählten Beiträge Thomas bleiben in ihrer Textgestalt so weit wie möglich unberührt. Texteingriffe betreffen im wesentlichen Druck- und Satzfehler, die Vereinheitlichungen von Hervorhebungen durch Kursivierung und die Gestaltung der Fußnoten. Der Seitenumbruch der Originaltexte wird durch einen senkrechten Strich und eine als Marginalie gesetzte Zahl wiedergegeben.

Eine (bedenklich stimmende) „Erwägung“, die Horst Dreier im Vorwort unter anderem als Argument für die Aufnahme von Beiträgen aus dem in Bibliotheken ohne weiteres verfügbaren **Handbuch des deutschen Staatsrechts** anführt, sei ausdrücklich erwähnt: die Entzifferung der Fraktur stelle „schon die jetzige Studentengeneration vor große Schwierigkeiten“, „für künftige Generationen (sofern diese überhaupt noch etwas zur Kenntnis nehmen, was nicht im Internet verfügbar ist), dürfte diese Schrift, die mittlerweile selbst von der **Frankfurter Allgemeinen** verbannt worden ist, eine unübersteigbare Rezeptionshürde bieten“.²

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

² Auch die Verfügbarkeit im Internet wird diese Rezeptionshürde nicht ohne weiteres überwinden, denn zahlreiche historische Materialien sind mittlerweile zwar digitalisiert und über das Internet nutzbar, etwa die **Stenographischen Berichte des Reichstags**, das **Reichsgesetzblatt**, die **Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen** und die **Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen**, zahllose Zeitungen und Zeitschriften; da diese aber fast durchgängig in Fraktur gesetzt sind, ist auch das Internet keine Garantie mehr für deren Rezeption.